

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Sitzungssaal des Rathauses Pähl

am 11.09.2014

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung eines Doppelwohnhauses mit Garage und Carport, Fl.Nr. 429, Fischen
3.	Vollzug der Baugesetze - Änderungsplanung zumr bestehenden Plan Erweiterung Wohnhaus Fl. Nr. 555/1
4.	Vollzug der Baugesetze - Anbau einer Halle an eine bestehende Scheune Fl.Nr. 601 u. 601/1 Pähl
5.	Vollzug der Baugesetze - Anbau an ein bestehendes Stallgebäude, Fl.Nr. 604, Gemarkung Pähl
6.	Vollzug der Baugesetze - Neubau einer Schaustellerfuhrparkhalle mit Werkstatt, Produktion und Betriebsleiterwohnung, Fl.Nr. 647/4
7.	Vollzug der Baugesetze - Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes " Nördlich der Ammerseestraße"
8.	Vollzug der Baugesetze - Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
9.	Vollzug der Baugesetze - Abwägung der Stellungnahmen Bebauungsplan 1. Änderung Wettersteinstraße II und Satzungsbeschluss
10.	Erschließung Tassilostraße - Rechtmäßigkeit der Herstellung ohne Bbauungsplan; Abwägungsbeschluss gemäß § 12 Abs. 2 BauGB
11.	Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Fischen auf Zuschuss zur Beschaffung von Randplatten und Rasengittersteinen zur Pflasterung des Parkplatzes am FW-Haus Fischen
12.	Antrag auf Aufstellung von Geschwindigkeitsanzeigegeräten in Aidenried
13.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes
14.	Nachträglicher TOP - Vollzug der Baugesetze - Errichtung eines Feldstadel mit Alpkauunterstand, Fl.Nr. 405, Gemarkung Fischen

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Werner Grünbauer

Mitglieder

Alexander Zink

Daniel Bittscheidt

Wolfgang Czerwenka

Richard Graf

Daniel Greinwald

Günther Hain

Ursula Herz

Robert Kergl

Claudia Klafs

Helmut Mayr

Gerhard Müller

Stephan Schlierf

ab 19.25 Uhr anwesend

Abwesend (entschuldigt)

Thomas Baierl

Kaspar Spiel

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 03.09.2014 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 03.09.2014 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 20:50 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 02.10.2014.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 03.09.2014 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

Sachverhalt:

Genehmigung des Protokolls (öffentlich) der letzten Sitzung am 14.08.2014.

Beschluss:

Das Protokoll (öffentlich) der letzten Sitzung am 14.08.2014 wird genehmigt.

Abstimmung
13 : 0

2. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung eines Doppelwohnhauses mit Garage und Carport, Fl.Nr. 429, Fischen

Sachverhalt:

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Doppelwohnhaus mit insgesamt zwei Wohneinheiten. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplanes „Voderfischen Süd“ nebst 1.vereinfachter Änderung vom 30.3.1987.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und ist deshalb im Genehmigungsverfahren zu behandeln. Zur Baukörpergestaltung wurde auf Empfehlung des Bauamtes ergänzend bereits vorab die Zustimmung der direkten Nachbarn eingeholt. Diese stimmen dem Vorhaben vorbehaltlos zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von dem o.g. Bauvorhaben Kenntnis, welches im Genehmigungsverfahren behandelt wird.

Abstimmung
0 : 0

3. Vollzug der Baugesetze - Änderungsplanung zumr bestehenden Plan Erweiterung Wohnhaus Fl. Nr. 555/1

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 12.06.2014 wurde die Nutzungsänderung und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf Fl.Nr. 555/1, Gemarkung Fischen, genehmigt (11:0). Der Antragsteller beantragt nun anstatt einer Balkonterrasse die Überbauung mit einer geschlossenen Dachgaube.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt für die o.g. Veränderung das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmung
12 : 1

4. **Vollzug der Baugesetze - Anbau einer Halle an eine bestehende Scheune**
Fl.Nr. 601 u. 601/1 Pähl

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und befindet sich auf den Fl.Nrn. 601 und 601/1, Gemarkung Pähl (Unterhirschberg).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmung
13 : 0

5. **Vollzug der Baugesetze - Anbau an ein bestehendes Stallgebäude, Fl.Nr. 604, Gemarkung Pähl**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben (Stallungen Neubau) ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und befindet sich auf der Fl.Nrn. 604, Gemarkung Pähl (Unterhirschberg).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmung
13 : 0

6. **Vollzug der Baugesetze - Neubau einer Schaustellerfuhrparkhalle mit Werkstatt, Produktion und Betriebsleiterwohnung, Fl.Nr. 647/4**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben (Neubau einer Schaustellerfuhrparkhalle mit Werkstatt, Produktion und Betriebsleiterwohnung, Fl.Nr. 647/4, Gemarkung Pähl, Thalacker 6) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Pähl Süd“.

Für das Vorhaben wurde die Behandlung im Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO) beantragt. Der Antragsteller versichert die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Antrag zur Kenntnis.

Abstimmung
0 : 0

7. **Vollzug der Baugesetze - Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes "**

Nördlich der Ammerseestraße"

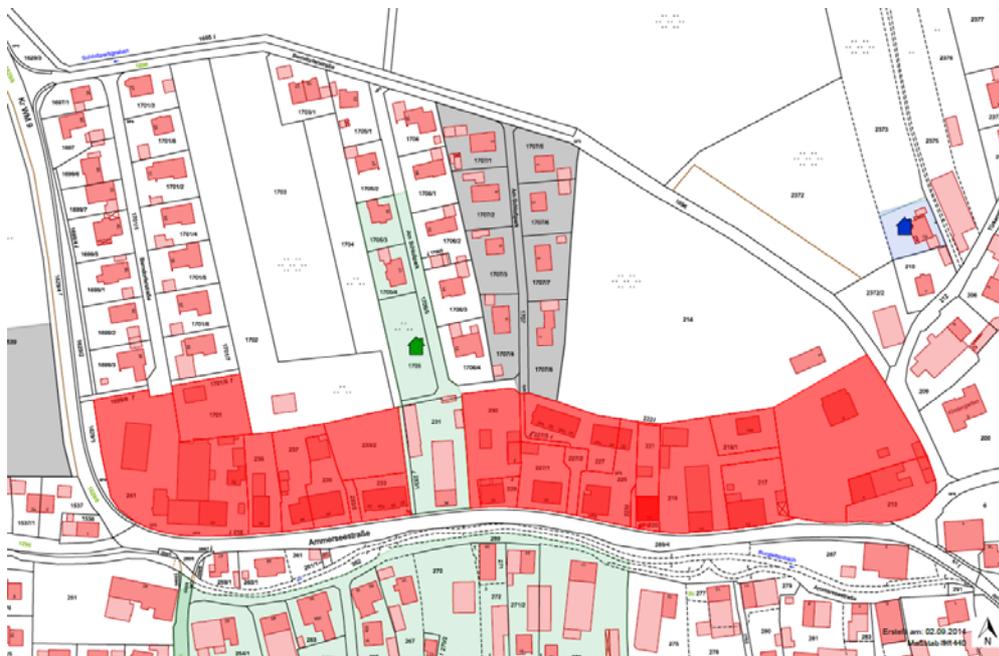
Sachverhalt:

Der Gemeinderat beschließt zur Sicherung des derzeitigen Ortsbildes einen Bebauungsplan „Nördlich der Ammerseestraße“ aufzustellen und fasst den entsprechenden Aufstellungsbeschluss.

Der Bebauungsplan umfasst die Flurnummern 241, 1701, 239, 237, 235, 233, 233/2, 233/3, 230, 229, 227, 227/1, 227/2, 227/3, 225, 223, 222, 221, 220, 218, 218/1, 217, 213 und ein TF aus 214, Gemarkung Pähl. Er wird im Süden durch die Ammerseestraße begrenzt, im Osten durch die Türkenstraße, im Westen durch die Kreisstraße WM 9 sowie im Norden durch die angrenzenden Grundstücke.

Der Bebauungsplan (rot markierte Grundstücke) hat einen Umgriff von ca. 29.800 m².

Die Ausweisung erfolgt als Mischgebiet.



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan „Nördlich der Ammerseestraße“ nach § 30 BauGB aufzustellen. Der Bebauungsplan umfasst die Flurnummern 241, 1701, 239, 237, 235, 233, 233/2, 233/3, 230, 229, 227, 227/1, 227/2, 227/3, 225, 223, 222, 221, 220, 218, 218/1, 217, 213 und ein TF aus 214, Gemarkung Pähl. Er wird im Süden durch die Ammerseestraße begrenzt, im Osten durch die Türkenstraße, im Westen durch die Kreisstraße WM 9 sowie im Norden durch die angrenzenden Grundstücke.

Die Ausweisung erfolgt als Mischgebiet.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens nach § 30 BauGB beauftragt.

Abstimmung
11 : 2

8. Vollzug der Baugesetze - Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB

Sachverhalt:

Zur Sicherung der gemeindlichen Planungen im Bereich des Bebauungsplanes „Nördlich der Ammerseestraße“ ist es notwendig eine Veränderungssperre zu erlassen. So wird sichergestellt, dass tatsächliche bauliche Vorhaben bzw. Veränderungen auf den Grundstücken, die voraussichtlich nicht mit den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes übereinstimmen, verhindert werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Veränderungssperre als Satzung:

Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes „Nördlich der Ammerseestraße“

Die Gemeinde Pähl erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für den Bereich des Bebauungsplangebiet „Nördlich der Ammerseestraße“.

§ 1**Erlass der Veränderungssperre**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pähl hat in seiner Sitzung am 11.09.2014 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet, den Bebauungsplanes „Nördlich der Ammerseestraße“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

(1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich der des Bebauungsplanes „Nördlich der Ammerseestraße“ identisch und umfasst die Flurnummern 241, 1701, 239, 237, 235, 233, 233/2, 233/3, 230, 229, 227, 227/1, 227/2, 227/3, 225, 223, 222, 221, 220, 218, 218/1, 217, 213 und ein TF aus 214, Gemarkung Pähl.

(2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht auch aus der beigefügten Karte hervor, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

a) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Pähl.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Außerkräfttreten

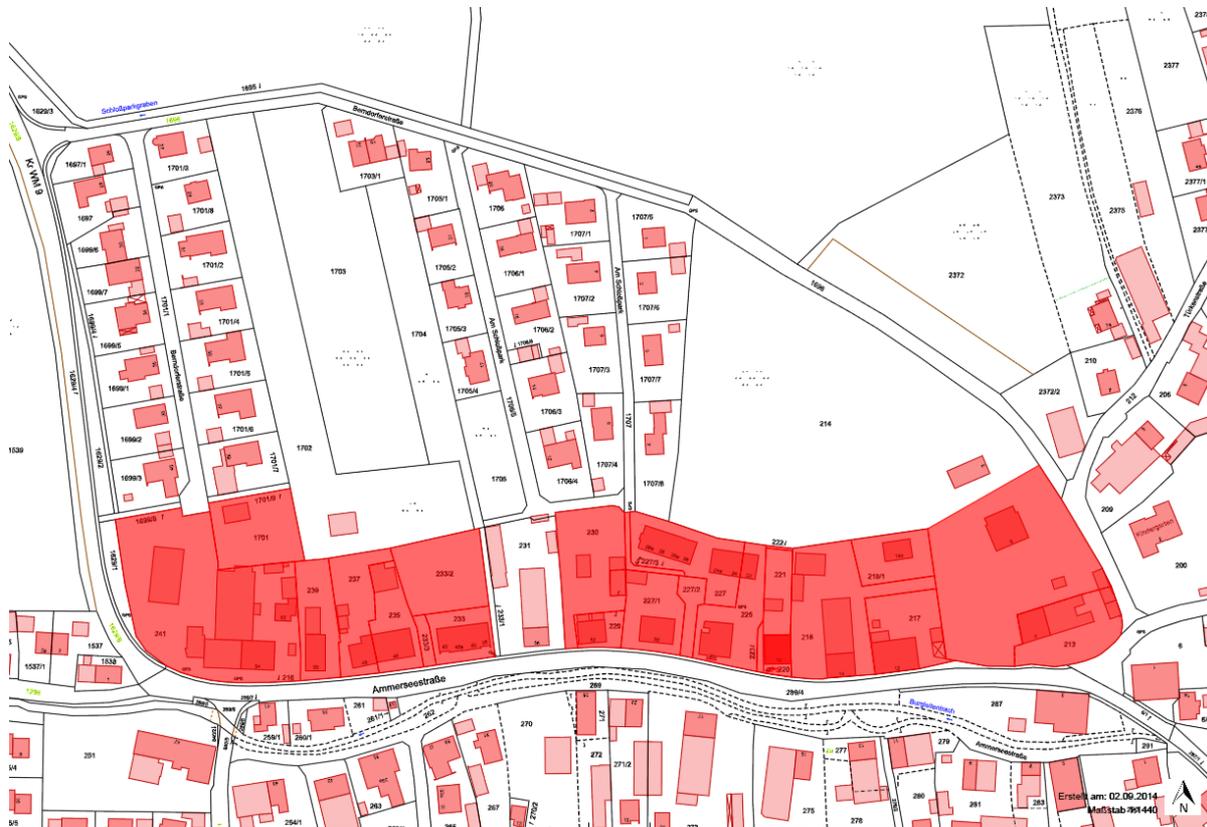
Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtskräftig wird. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Pähl, 11.09.2014

Werner Grünbauer
erster Bürgermeister

Anlage zum Tagesordnungspunkt 8 „Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB“.

Geltungsbereich der Veränderungssperre:



Abstimmung
11 : 2

9. Vollzug der Baugesetze - Abwägung der Stellungnahmen Bebauungsplan **1. Änderung Wettersteinstraße II und Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

In der GR-Sitzung am 03.07.2014 wurde beschlossen, den Bebauungsplan „Wettersteinstraße II“ zu ändern. Gleichzeitig wurde der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wettersteinstraße II“ in der Fassung vom 24.06.2014 gebilligt und die Auslegung im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 11.07. bis 15.08.2014 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sind nun durch den Gemeinderat zu behandeln.

Es wurden 25 Träger öffentlicher Belange beteiligt. Insgesamt sind 21 Rückläufe eingegangen. Davon sind 18 Rückläufe ohne Stellungnahme oder Einwände. 3 Rückläufe beinhalten eine Stellungnahme bzw. Empfehlungen / Hinweise.

Es sind zwei privaten Stellungnahmen eingegangen. Da diese jedoch keine Begründung enthalten, können diese nicht behandelt und abgewogen werden.

Kein Rücklauf von folgenden TÖB´s:

- Bund Naturschutz
- Deutsche Post AG
- Bayerisches Amt für Denkmalpflege
- Regionaler Planungsverband

Rücklauf von folgenden TÖBS; jedoch ohne Stellungnahme/Einwendungen:

- Industrie- und Handelskammer München
- Gemeinde Andechs
- Kabel Deutschland
- Gemeinde Herrsching
- Markt Dießen am Ammersee
- Deutsche Telekom Netzproduktion
- Vermessungsamt Weilheim
- Staatliches Bauamt Weilheim
- AWA Ammersee
- Amt für ländliche Entwicklung
- Gemeinde Wielenbach
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Regierung von Oberbayern; Raumordnung / Landesplanung
- Gemeinde Raisting
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Gemeinde Tutzing
- LRA Weilheim Bauleitplanung; Naturschutz, Umweltschutz

Folgende TÖBS erteilten eine Stellungnahme / Einwendung / Hinweis:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Bayernwerk AG

Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

1. Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Schreiben vom 24.07.2014

Vielfältige Maßnahmen zum Bodenschutz. U.a: Es werden Belange des vorsorgenden Bodenschutzes berührt. Bei der im Gebiet vorhandenen Parabraunerden, die sich aus kiesig-schluffigem Moränenmaterial entwickelt haben, ist von einer geschützten, bis zu 40 cm mächtigen humosen Mutterbodenschicht (Oberboden) auszugehen. Ober- und Un-

terboden sind getrennt auszubauen und zu verwerten. Die Eingriffsflächen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren, unnötige Bodenabträge und Bodenumlagerungen sind zu vermeiden.

Beschlussvorschlag zu 1.:

Der Umgang mit vorhandenem Oberboden ist in § 202 BauGB sowie den fachlichen Normen DIN 18300/18320/18915 grundsätzlich geregelt und nicht Regelungsbestandteil eines Bebauungsplans; insofern ist diese Stellungnahme als Hinweis zu bewerten. Der Hinweis ist ggf. bei Bauantragsstellung zu beachten.

Beschluss

Es ist kein Beschluss erforderlich.

2. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim

Schreiben vom 29.07.2014

Zu Punkt 2.1.1 Niederschlagswasserbeseitigung

Bei gesammeltem Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen handelt es sich nach rechtlicher Definition um Abwasser. Zur gesicherten Erschließung gehört deshalb auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers. Hierzu ist nach Art. 34 BayWG die Gemeinde verpflichtet.

Das vorgelegte Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht vor, Niederschlagswasser vorrangig zu versickern. Dies wird aus Sicht des WWA begrüßt.

Beschluss:

Diese Formulierungen waren bereits Bestandteil der 1. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 06.02.2013. Diese Stellungnahme wurde in der Sitzung am 21.02.2013 behandelt. Es erfolgt jedoch keine Abstimmung, da es sich um die üblichen Vorgaben zur wasserrechtlichen Behandlung handelte.

Gemäß Ziffer 4 der Stellungnahme bittet das WWA um einen Nachweis der Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mit einem Sickertest zu bestätigen. Es wird diesbezüglich entsprechende Rücksprache mit dem WWA gehalten, da die Versickerung Angelegenheit der Einzel-Bauherrn ist.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

Zu Punkt 3.1 Grundwasser

Es sind keine Grundwassermessstellen vorhanden. Aussagen über den Grundwasserflurabstand können daher nicht getroffen werden. Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss.

Beschlussvorschlag:

Die Erläuterungen sind bereits im unter Hinweise, Ziffer 9 im Bebauungsplantext enthalten.

Beschluss: Es ist kein Beschluss erforderlich.

Zu Punkt 3.5 Häusliches Schmutzwasser

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage im Trennsystem anzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Anschluss an die zentrale Abwasseranlage erfolgt (wie bisher) im Trennsystem.

Beschluss: Es ist kein Beschluss erforderlich.

Punkt 3.5.1 Niederschlagswasserbeseitigung

Umfangreiche Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, u.a. zu hängigem Gelände, Versickerungsmulden oder -becken, welche jedoch nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen.

Beschlussvorschlag:

Diese Stellungnahme ist als Empfehlung zu bewerten. Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes werden den Bauantragsstellern übermittelt.

Beschluss: Es ist kein Beschluss erforderlich.

3. Stellungnahme der bayernwerk AG

Der Planungsbereich wird zum Teil von einer Niederspannungsfreileitung überspannt. Für die Freimachung des Plangebietes (Abbau der Niederspannungsleitung) wird ein Zeitrahmen von ca. 2-3 Monaten benötigt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Abbau der Niederspannungsleitung wurde durch die Gemeinde bereits beantragt.

Beschluss:

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Beschluss:

1. Unter Maßgabe der gefassten Beschlüsse beschließt der Gemeinderat die „1. Änderung des Bebauungsplanes Wettersteinstraße II“ in der Fassung vom

24.06.2014 als Satzung gem. §10 Abs. 1 BauGB. Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BauGB beauftragt.

2. Der Gemeinderat Pähl erlässt folgende

Satzung:

§ 1

Die „1. Änderung des Bebauungsplanes Wettersteinstraße II“ in der maßgebenden Fassung vom 24.06.2014 ist beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Pähl, 11.09.2014

Werner Grünbauer

Abstimmung
13 : 0

10. Erschließung Tassilostraße - Rechtmäßigkeit der Herstellung ohne Bbauungsplan; Abwägungsbeschluss gemäß § 12 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Die „Tassilostraße“ soll erstmalig hergestellt werden. Voraussetzung für die (endgültige) Abrechnung der Erschließungsbeiträge ist neben der baulichen Fertigstellung der Erschließungsanlage auch das Vorhandensein eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (§ 125 Abs. 1 BauGB).

Für den Bereich der Erschließungsmaßnahme „Tassilostraße“ gibt es keinen rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Die Straße liegt im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB).

Daher ist es entsprechend § 125 Abs. 2 BauGB erforderlich, einen Abwägungsbeschluss dahingehend zu fassen, dass die endgültig herzustellende Erschließungsanlage den in § 1 Absätze 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entspricht.

Der Abwägungsbeschluss ist formelle Voraussetzung für die (endgültige) Erhebung der Erschließungsbeiträge.

Abwägung gemäß § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB:

Historische Entwicklung

Die „Tassilostraße“ liegt im unbebauten Innenbereich (§ 34 BauGB). Einen Bebauungsplan gibt es für diesen Bereich nicht. Durch die Straße werden 26 Grundstücke erschlossen. Eine endgültige Herstellung der Tassilostraße ist bisher nicht erfolgt. Es konnten daher bislang auch keine Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erhoben werden.

Abwägungsrelevante Belange, Abwägung

Nach § 125 Abs. 1 BauGB setzt die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen die Anlagen (rechtmäßig)

nur hergestellt werden, wenn sie gemäß § 125 Abs. 2 BauGB den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

Diese Anforderungen beziehen sich auf die Anpassung an die Ziele der Raumordnung, die Anforderungen an eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung, die Berücksichtigung öffentlicher Belange und nicht zuletzt die gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange. Die jeweiligen Anforderungen werden nachfolgend erläutert.

Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB:

Nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Pähl von 2012 liegen die Grundstücke im unbeplanten Innenbereich mit der Ausweisung Wohngebiet.

Die Herstellung der Erschließungsanlage „Tassilostraße“ widerspricht daher nicht den Zielen der Raumordnung.

Allgemeine Planungsgebote gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauGB:

Die Ausführungsplanung zur endgültigen Herstellung der Straße sind dem Gemeinderat bekannt und wurden bereits in vorhergehenden Sitzungen diskutiert und beschlossen.

Private Belange wurden mit der vorgesehenen Ausführungsplanung berücksichtigt.

Die Richtlinien für den Straßenbau sind eingehalten, so dass auch Rettungsfahrzeuge die Grundstücke erreichen können.

Die Leitungen der Versorgungsträger (Strom, Telefon, Trinkwasser) sowie die Entsorgungsleitungen (Schmutzwasserkanalisation) liegen bereits in der Straße.

Zur besseren Ableitung des Oberflächenwassers der Straße wird ein neuer und größer dimensionierter Kanal verlegt. Außerdem wird ein Regenrückhaltebecken im südöstlichen Teil der Tassilostraße gebaut. Durch diese Maßnahmen wird eine geregelte Ableitung des Oberflächenwassers der Straße erreicht.

Fazit:

Die Tassilostraße entspricht den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB formulierten Anforderungen und wird somit rechtmäßig erstmalig hergestellt.

Beschluss:

Als Voraussetzung für die rechtmäßige Herstellung der Erschließungsanlage „Tassilostraße“, wird

die oben dargestellte Abwägung (§ 1 Abs. 4 bis 7 BauGB) beschlossen.

Die Erschließungsanlage „Tassilostraße“ entspricht den Anforderungen des § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB.

Abstimmung

11 : 0

Die Gemeinderäte Müller und Schlierf stimmen aufgrund persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO nicht mit ab.

11. Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Fischen auf Zuschuss zur Beschaffung von Randplatten und Rasengittersteinen zur Pflasterung des Parkplatzes am FW-Haus Fischen

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Fischen beantragt einen finanziellen Zuschuss zur Beschaffung von Randplatten und Rasengittersteinen zur Pflasterung des Parkplatzes am FW-Haus Fischen in Höhe von 1.764,23 € (Angebot der Firma BayWa).

Die ebenfalls benötigten Verbundsteine wurden von Mitgliedern der FW in Landsberg ausgebaut, geputzt und nach Fischen gebracht. Außerdem werden alle Erdarbeiten und die Verlegung der Pflastersteine von Mitgliedern der Feuerwehr Fischen ausgeführt.

Beschluss:

Die Gemeinde bezuschusst die Pflasterung des Parkplatzes am FW-Haus Fischen mit 1.764,23 € zur Beschaffung der Randplatten und Rasengittersteine (entsprechend dem vorliegenden Angebot der Firma BayWa).

Abstimmung
13 : 0

12. Antrag auf Aufstellung von Geschwindigkeitsanzeigegeräten in Aidenried

Sachverhalt:

Es wurde durch einen Bürger ein Antrag auf Aufstellung von Geschwindigkeitsanzeigegeräten auf dem Abschnitt 32,9-34,6 Km der Staatsstraße 2068 in Aidenried in beiden Richtungen gestellt:

Zur Begründung wurde angegeben, dass die Geräte einen erkennbaren verkehrspsychologischen Effekt im Sinne der vorgeschriebenen Geschwindigkeitseinhaltung haben.

Die vorgeschriebene Geschwindigkeit beträgt maximal 60 km/h in dem genannten Bereich, die Durchschnittsgeschwindigkeit jedoch lt. Anschreiben 83 km/h, gefahren von 84 % der Fahrzeuge.

Es wird deshalb darum gebeten, einer Bereitstellung von Geschwindigkeitsanzeigen zuzustimmen und diese baldmöglichst aufzustellen.

Beschluss:

Dem Antrag wird nicht zugestimmt. Im Gemeindebereich wurden bereits an verschiedenen Stellen Geschwindigkeitsanzeigen angebracht. Zu viele der Anzeigen werden voraussichtlich keine Beachtung mehr finden und ihre „verkehrserzieherische“ Wirkung wäre deshalb eingeschränkt.

Abstimmung
3 : 10

Antrag abgelehnt.

13. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Sachverhalt:

1. Klage der Schutzgemeinschaft Ammersee

Die Schutzgemeinschaft Ammersee hat gegen die Gemeinde Pähl aufgrund des berechneten Feuerwehraufwendungsersatzes Klage erhoben. Der Fall wurde von der Verwaltung an einen Rechtsanwalt übergeben. Die Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten wurde von der Rechtsschutzversicherung ÖRAG bereits zugesagt. Betroffen sind insgesamt 17 ha. GR Zink bittet zu prüfen, ob wir die Forderung trotz der anhängigen Klage fordern können.

2. Bürgerversammlungen

Bürgermeister Grünbauer verweist auf die beiden Bürgerversammlungen am 16.09.2014 in Fischen und am 17.09.2014 in Pähl.

3. Radweg Birkenallee

Bürgermeister Grünbauer berichtet, dass am letzten Fahrradtreffen von Fischen nach Dießen 120 Teilnehmer mitgefahren sind. Es handelt sich hierbei nicht um eine Demo sondern um einen „Stammtisch“, der sich einmal im Monat trifft. Auch der ADFC Weilheim, Landsberg und Starnberg befürworten den Radwegbau. Ebenso der Tourismusverband Pfaffenwinkel und 5Seenland.

4. Kinderkrippe

Der Bau ist zwischenzeitlich weit fortgeschritten. Lt. Planer ist noch heuer zum Ende des Jahres der Einzug möglich. Die Kosten bewegen sich im Kostenplan

5. GRin Klafs; Chinesisches Springkraut

GR Klafs macht darauf aufmerksam, dass sich das chinesische Springkraut im Gemeindegebiet angesiedelt hat. Bürgermeister Grünbauer bittet alle die das Springkraut sichten, dieses auszureißen. Diese Arbeit kann die Gemeinde nicht leisten.

14. Nachträglicher TOP - Vollzug der Baugesetze - Errichtung eines Feldstadels mit Alpakaunterstand, Fl.Nr. 405, Gemarkung Fischen

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben –Errichtung eines Feldstadels mit Alpakaunterstand – befindet sich auf Fl.Nr. 405, Gemarkung Fischen im Außenbereich.

Die Beurteilung erfolgt nach § 35 Abs. 2 BauGB. Demnach ist das Vorhaben genehmigungsfähig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um den Wiederaufbau des Feldstadels. Die öffentlichen Belange sind deshalb nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt für das Bauvorhaben, Errichtung eines Feldstadels mit Alpakaunterstand auf Fl.Nr. 405, Gemarkung Fischen, das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmung
13 : 0